

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Studioaufträge wie Recording, Mixing, Editing, Mastering und Produktion

von

SONAR SOUND STUDIO

Philipp Erdin

Audio Production & Engineering

Badenerstr. 571 A

8048 Zürich

1. UMFANG UND GÜLTIGKEIT

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von "Sonar Sound" (nachstehend «Auftragnehmer») gelten automatisch bei jedem Auftrag, der durch den Auftragnehmer entgegengenommen wird. Aufträge und Vereinbarungen verpflichten den Auftragnehmer nur zu den vertraglich definierten Leistungen. Wird kein separater Produktionsauftrag vereinbart, sind die Spezifikationen in der Offerte massgebend. Nachträglich hinzutretende Leistungen werden zusätzlich verrechnet. Offerten sind während 30 Tagen verbindlich.

2. LEISTUNG UND PRÜFUNG

2.1 Auftragsausführung

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend den im Produktions- oder Auftragsvertrag genannten Angaben sowie nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel, welche dieser termingerecht, während der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

2.2 Grundlage für die Auftragsausführung

Grundlage für die Auftragsausführung ist der Produktions- oder Auftragsvertrag. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.3 Säumnis des Auftraggebers

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Inhalte, Testergebnisse, Änderungswünsche oder andere für die Weiterführung des Auftrages notwendige Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber auf, das fehlende Material bzw. die fehlenden Informationen innert einer Frist von fünf Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen. Nach einmaliger erfolgloser Erinnerung gilt das bisherige Arbeitsergebnis innerhalb von weiteren fünf Arbeitstagen als genehmigt. Nach Ablauf dieser Frist eintreffende Änderungswünsche bzw. die Verarbeitung nachträglich eintreffender Informationen kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Zudem ist der Auftragnehmer bei Säumnis des Auftraggebers berechtigt, Teilrechnung im Umfang des bis anhin angefallenen Aufwandes zu stellen.

Fragen urheberrechtlicher Art sind vom Auftraggeber vorgängig zu prüfen. Unerlaubte Arbeiten an urheberrechtlich geschützten werken werden von Sonar Sound nicht durchgeführt.

2.4 Abnahmeprüfung

Die fertig ausgeführten Aufträge bedürfen nach Auslieferung einer Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber. Als mögliche Mängel können einzig etwaige Abweichungen vom Auftragsvertrag angeführt werden und sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu melden. Der Auftragnehmer ist um die Mängelbehebung bemüht.

Liegen schriftlich gemeldete Mängel vor, so ist nach Mängelbehebung eine erneute Abnahme innerhalb von drei Arbeitstagen erforderlich. Erfolgt keine Meldung innerhalb der oben angegebenen Fristen, so gilt das Arbeitsresultat als abgenommen. Eine allenfalls gewünschte Verlängerung der Annahmefrist ist nur nach Vereinbarung mit der Auftragnehmer wirksam. Treffen Mängelrügen erst nach den genannten Fristen ein, können diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Zudem kann der Auftragnehmer nach Ablauf der Frist für die Abnahmeprüfung Rechnung stellen.

3. PREISE

Alle offerierten Preise sind in Schweizer Franken inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Reg.-Nr. 589 701).

3.1 Zusatzkosten

Aufgrund zusätzlicher Leistungen anfallende Zusatzkosten sowie Kosten von Dritten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz beträgt CHF 190.-.

4. LIEFERTERMIN

4.1 Einhaltung der Liefertermine und Verzögerungen

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine einzuhalten. Begründete Verzögerungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.

4.2 Voraussetzung für die Termin einhaltung

Voraussetzung für die Termineinhaltung ist, dass der Auftraggeber zu den von der Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt (vgl. Punkt 2.2). Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3 Anzahlungen, Teillieferung und Teilrechnung, Ratenzahlung

Der Auftragnehmer kann bei Projekten eine Anzahlung von max. 50% des Gesamtpreises in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, erst dann mit der Entwicklung zu beginnen, wenn die Anzahlung eingetroffen ist. Zudem ist der Auftragnehmer bei Projekten, deren Entwicklungszeit mehr als drei Wochen beansprucht berechtigt, nach jeweils drei Wochen Teilrechnungen im Umfang des bis dahin jeweils angefallenen Aufwandes zu stellen. Auch ist der Auftragnehmer berechtigt Teilrechnung zu stellen, wenn der ursprünglich vereinbarte Endtermin ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Fällen, in denen benötigte Informationen, Änderungswünsche oder Testresultate verspätet eintreffen. Eine Ratenzahlung ist nach Absprache möglich. Es gelten die im Entwicklungsvertrag vereinbarten Ratenzahlungen.

4.4 Projektabschluss

Die Rechnung wird unmittelbar nach Abschluss eines Projektes, durch den Auftragnehmer, gestellt. Nach Rechnungsausgang gilt das Projekt definitiv als abgeschlossen. Allenfalls nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungswünsche des Auftraggebers sind nicht mehr im Umfang des Auftrages inbegriffen und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. ZAHLUNG

5.1 Rechnungsstellung und Skonto

Rechnungen sind 10 Tage ab Rechnungsdatum zahlbar.

5.2 Zahlungsverzug und Mahnung

Muss der Auftraggeber gemahnt werden, wird ihm mit der zweiten Mahnung eine Gebühr in der Höhe von CHF 50.- in Rechnung gestellt. Bleibt auch die zweite Mahnung unbeachtet, kann der Auftragnehmer ohne weitere Mitteilung eine Betreibung einleiten.

6. EIGENTUM, URHEBERRECHT UND NUTZUNG

6.1 Eigentum

Das Eigentum am Produkt oder Arbeitsergebnis verbleibt bis zur vollständigen Vertragserfüllung (insbesondere der vollständigen Zahlung) seitens des Auftraggebers vollständig bei dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer behält sich vor, das Eigentum allenfalls im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

6.2 Referenz und Hinweis

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeitsergebnisse als Referenz anzuführen, sowie Vermerke bzw. Links zu Sonar Sound auf dem Produkt bzw. Arbeitsergebnis anzubringen.

6.3 Urheberrechte und Verwertungsrechte

Der Auftragnehmer ist bei kreativer Mitgestaltung von Werken zur Forderung von Tantiemen im Rahmen des jeweiligen Produktionsvertrages berechtigt. Die Grundlage zu deren prozentualen Höhe bestimmt das Urheberrechtsgesetz. Ohne ausdrückliche Erwähnung von Beteiligung in einem Produktionsvertrag hat der Auftragnehmer jedoch kein Recht auf Tantiemen und kann für mögliche kreative Arbeiten auch nicht belangt werden.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Für Arbeitsresultate

Für fertige Arbeitsresultate, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich verändert worden sind, entfällt jegliche Gewährleistung. Der Auftragnehmer behebt offensichtliche Entwicklungsfehler auf ihre Kosten. Übrige Anpassungen, die keine Entwicklungsfehler sind, werden in Rechnung gestellt.

7.2 Für Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, wird dadurch der übrige Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

8. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.
Es gilt Schweizer Recht.

Stand 1.12.2007

Philipp Erdin

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Beschallungsaufträge und Materialvermietungen (dry hire)

von

SONAR SOUND LIVE

Philipp Erdin

Audio Production & Engineering

Badenerstr. 571 A

8048 Zürich

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Diese Preisliste ersetzt alle vorgängigen Listen. Preis- und Modelländerungen bleiben vorbehalten.

Diese Mietbedingungen beziehen sich ausdrücklich auf Sonar Sound Live. Die Mietbedingungen für das Sonar Sound Studio sind in diesen Mietbedingungen nicht enthalten. Die Mietbedingungen für das Sonar Sound Studio sind in Arbeit und werden bis Ende Oktober 05 auf www.sonarsound.ch vorhanden sein.

1. RESERVATION

Reservieren Sie die gewünschten Geräte und Anlagen frühzeitig unter Telefon +41 43 321 93 56, Telefax +41 43 321 93 56 oder per E-Mail info@sonarsound.ch

2. PREISE / LANGZEIT-MIETTABELLE

2.1. Mietpreise

Die Nettomietpreise sind je nach Gerätetyp verschieden und können bei Sonar Sound nachgefragt werden. In der Regel werden sie im konkreten Vertrag festgehalten, ansonsten akzeptiert der Kunde die Preise aus vergleichbaren Mietvertragsabschlüssen von Sonar Sound ausdrücklich. Für Geräte, welche Sonar Sound erstmals vermietet, würde diesfalls ein handelsüblicher Mietzins in Rechnung gestellt. Sonar Sound behält sich das Recht vor, vergleichbare oder hochwertigere Modelle zu liefern als vertraglich festgehalten.

2.2. Langzeitmieten

Für mehrere, aufeinanderfolgende, Einsatztage rechnen wir mit folgenden Faktoren:

Mietdauer Kostenberechnung

| | | | |
|---------|-----|---|------------|
| 1 Tag | 1 | x | Tagesmiete |
| 2 Tage | 1.7 | x | Tagesmiete |
| 3 Tage | 2.2 | x | Tagesmiete |
| 4 Tage | 2.6 | x | Tagesmiete |
| 6 Tage | 3 | x | Tagesmiete |
| 7 Tage | 3.5 | x | Tagesmiete |
| 8 Tage | 4 | x | Tagesmiete |
| 10 Tage | 4.5 | x | Tagesmiete |
| 15 Tage | 5.5 | x | Tagesmiete |
| 22 Tage | 6.5 | x | Tagesmiete |
| 28 Tage | 8 | x | Tagesmiete |
| 43 Tage | 10 | x | Tagesmiete |
| 57 Tage | 12 | x | Tagesmiete |

> 60 Tage auf Anfrage

2.3. Nutzungsbestimmung

Die Nettomietpreise werden vom Kunden entrichtet für das Recht, die Geräte entsprechend ihrem Zweck während der vereinbarten Dauer benutzen zu können.

2.4. Wahrung und MwSt.

Die Mietpreise verstehen sich in CHF inklusive der gesetzlichen MwSt (Reg.-Nr. 589 701).

3. FAHRZEUGKOSTEN / INSTALLATION / BEDIENUNG

3.1. Tontechnische Betreuung

Falls der Kunde nicht ausdrucklich bei Vertragsabschluss darauf verzichtet oder nicht in der Lage ist, alle oder einzelne dieser Arbeiten sorgfaltig und fachgerecht selbst auszufuhren, werden die Gerate von Sonar Sound gegen zusatzliche Bezahlung der dafur anfallenden Kosten geliefert, fachmannisch installiert, fachmannisch bedient und wieder beim Kunden abgeholt. Die Auswahl der dafur erforderlichen Personen und Mittel sowie die Bestimmung des erforderlichen Ausmasses dieser Arbeiten liegt im Ermessen von Sonar Sound.

Fur die unter Punkt 3.1. genannten Leistungen werden folgende Kosten veranschlagt:

3.2. Fahrzeugkosten

Personenwagen inkl. 50 km CHF 80.00 Mehrkilometer CHF 1.10

Lieferwagen inkl. 50 km CHF 210.00 Mehrkilometer CHF 01.60

LKW inkl. 50 km CHF 350.00 Mehrkilometer CHF 03.00 Sonderbewilligung nach Aufwand

(Diese Preise gelten pro Tag und exkl. Fahrer)

3.3. Personalkosten

Technischer Leiter pro Stunde CHF 95.00 Tagespauschale (max. 10h) CHF 840.00

Techniker pro Stunde CHF 85.00 Tagespauschale (max. 10h) CHF 650.00

Fachkraft pro Stunde CHF 75.00 Tagespauschale (max. 10h) CHF 550.00

Stagehand pro Stunde CHF 50.00 Tagespauschale (max. 10h) CHF 400.00

Fahrer pro Stunde CHF 85.00

4. GESCHAFTSZEITEN

Unsere Geschaftszeiten sind von Montag – Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen sowie ausserhalb der Geschaftszeiten ist Sonar Sound geschlossen resp. nur nach Vereinbarung erreichbar.

5. MIETDAUER

5.1. Mindestmietdauer und Ruckgabe

Die Mindestmietdauer betragt einen Tag. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Werden die Mietobjekte zu spat retourniert, erneuert sich der Mietvertrag stillschweigend um einen Tag und der Mieter ist verpflichtet, die Mehrkosten gemass Mietpreisliste zuzuglich einer allfalligen Umtriebsentschadigung zu bezahlen. Bei vorzeitiger Ruckgabe bzw. Nichtannahme der Mietgerate hat der Mieter kein Anspruch auf Ruckerstattung bzw. Erlass der Miete.

5.2. Annulation

Annulliert der Mieter seine Reservation, betragen die falligen Annullierungskosten:

bis 60 Tage vor Mietbeginn 5 % des Mietbetrages

bis 30 Tage vor Mietbeginn 25 % des Mietbetrages

bis 10 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietbetrages

bis 3 Tage vor Mietbeginn 75 % des Mietbetrages

danach 100 % des Mietbetrages

Sind durch Sonar Sound bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten ubersteigen, so ist der Mieter verpflichtet, den tatsachlichen Aufwand zu bezahlen.

6. ZAHLUNGSKONDITIONEN

6.1. Skonto

Die Materialmiete ist in bar beim Abholen oder Retournieren der Geräte zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung behalten wir uns einen entsprechenden Zuschlag von 5% auf der Gesamtrechnung vor. Dieser Umtriebszuschlag beträgt jedoch mindestens CHF 30.-.

6.2. Verzug

Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Im Falle eines Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 9 % p.a.

6.3. Leistungskürzungen

Sonar Sound ist ausdrücklich berechtigt, ihre Leistung zu verweigern, wird eine im Einzelvertrag geregelte Zahlungskondition nicht eingehalten.

7. MIETMATERIAL / BEDIENUNG

Der Mieter bestätigt das Material in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben und über die Bedienung und Installation in Kenntnis gesetzt worden zu sein resp. über das entsprechende Fachwissen zu verfügen, sofern er die Geräte selbst oder durch einen Dritten abholt und/oder zurückbringt und/oder installiert und/oder bedient.

8. ERLAUBTER GEBRAUCH / MISSBRAUCH

8.1. Haftung und Sorgfaltspflicht des Mieters

Die gemieteten Geräte dürfen nur ihrem vorgesehenen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Mietgeräte vor Beschädigung geschützt und nur mit angemessener Sorgfalt bedient werden. Der Mieter haftet dem Vermieter für während der Mietdauer entstandene Beschädigungen jeglicher Art wie z. B. für Beschädigungen durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl oder Verschmutzung. Er haftet sowohl für selbstverschuldete Schäden, als auch für Schäden verursacht durch Dritte oder durch höhere Gewalt.

8.2. Störungsbehebung

Sonar Sound erbringt die Leistungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit (vorbeugende Wartung) und zur Beseitigung von Störungen durch Reparieren oder Ersetzen von defekten Mietobjektteilen (Störungsbehebung) als notwendig erachtet. Der Mieter gewährt dem Vermieter zu diesem Zweck jederzeit und auf erstes Verlangen Zugang zur Mietsache. Kann das Mietobjekt nicht mehr repariert oder ersetzt werden, hat der Kunde höchstens Anspruch auf ein gleichwertiges Objekt. Sonar Sound kann die Wartungsleistungen vor Ort oder Mittels Fernwartung erbringen. Wartungsleistungen werden grundsätzlich während den unter Punkt 4 erwähnten Öffnungszeiten und nicht an gesetzlichen Feiertagen erbracht. Sonar Sound übernimmt keine Garantie für den unterbrochenen Betrieb der Mietobjekte. Dem Mieter selbst ist es bei Schadenersatzfolge untersagt, ohne schriftliches Einverständnis von Sonar Sound, das Mietobjekt zu reparieren oder reparieren zu lassen.

8.3. Mangelhafte Retouren

Nicht retourniertes oder beschädigtes Material wird zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis zuzüglich Umtriebsentschädigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

9. BESTANDESAUFNAHME BEI RÜCKGABE

Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt er die von Sonar Sound erstellte Bestandsaufnahme.

10. VERSICHERUNG

Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen alle Risiken ist die Sache des Mieters. Auf ausdrücklichen Wunsch schliessen wir eine Transportversicherung zu Lasten des Mieters ab. Personen, welche von einem Personentransport durch Sonar Sound Gebrauch machen, müssen nach schweizerischem UVG versichert sein. Mit einer Verrtagsunterzeichnung bestätigt der Mieter, im Besitz aller nötigen Versicherungen zu sein.

11. STROMANSCHLÜSSE

Für die nötige Infrastruktur (Stromanschluss, Witterungsschutz etc.) sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten. Die Installation durch einen Elektriker ist Sache des Mieters.

12. EIGENTUM AN DEN GERÄTEN

Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum von Sonar Sound, Badenerstr. 571 A, 8048 Zürich.

12.1. Meldepflichten des Mieters

Der Mieter muss eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung der Mietsache oder eine Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief den Vermietern melden und das zuständige Bereibungs- resp. Konkursamt auf das Eigentum an der Mietsache hinweisen.

13. SCHÄDEN DURCH DIE MIETGERÄTE

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietgeräte verursacht werden. Dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Lautstärkengrenzwerte (Maximalschalldruckpegel) gemäss entsprechender Verordnung. Es ist Sache des Mieters, für die nötigen Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede Art von Lizenzen zu sorgen.

14. GERICHTSSTAND

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslich zuständig für Klagen aus dem Vertragsverhältnis mit Sonar Sound ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft.

Zürich, 1.12.2007

Philipp Erdin